

Einladung

zur

21. Sitzung am **Mittwoch, dem 30.06.2021, 13:00 Uhr**

(außerplanmäßige Sitzung)

Ort: Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Raum F 125 / F 125a

Tagesordnung:

Vorbehaltlich der abschließenden Beratung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses:

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drucksache 7/2284](#) -
[dazu:](#) - Vorlage 7/... -

Bilay
Vorsitzender

Hinweise:

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Landtagspräsidentin vom 28. Mai 2021 und den am 31. Mai 2021 in Kraft getretenen angepassten Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin Beschränkungen unterliegt. Gemäß der derzeit geltenden Pandemiestufe 4 bleibt der Thüringer Landtag grundsätzlich für die Allgemeinheit gesperrt.

Zutrittsberechtigt sind neben den Abgeordneten des Thüringer Landtags u.a. die Regierungsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Freistaats Thüringen, der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs und der Präsident des Thüringer Rechnungshofs sowie die Landesbeauftragten mit Sitz beim Thüringer Landtag. Der Zutritt von Bediensteten der obersten Landesbehörden mit dienstlichem Anliegen zum Thüringer Landtag ist nunmehr ohne Zustimmung der Präsidentin des Thüringer Landtags oder des Direktors beim Thüringer Landtag möglich.

Nachweislich vollständig geimpfte Personen sowie Personen, deren Corona-Infektion nicht länger als sechs Monate zurückliegt, bedürfen keiner vorherigen Anmeldung und Zustimmung durch die Präsidentin des Thüringer Landtags bzw. deren Vertreter. Hierzu zählen auch Gäste sowie Besucherinnen und Besucher. Ein entsprechender Nachweis ist an der Wache vorzulegen. Die allgemein gültigen Zutrittsregelungen in den Thüringer Landtag gelten davon unabhängig.

An die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses
nachrichtlich den Ministerien

Hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit an öffentlichen Ausschusssitzungen wird auf die auf der Homepage des Thüringer Landtags veröffentlichten Corona-Maßnahmen hingewiesen.

Zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände gilt in der derzeit geltenden Pandemiestufe 4 für alle Personen die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung besteht für alle Personen nur bei Sitzungen, Veranstaltungen und Beratungen sowie in der Lobby und im Landtagsrestaurant. Gleiches gilt in Aufzügen, auf den Gängen und an sonstigen Orten, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Gleichwohl kann auch weiterhin eine FFP2-Maske anstatt einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Zum Schutz aller ist das Betreten des Thüringer Landtags grundsätzlich nicht möglich, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen oder Sie in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde. Auf die besonderen Bestimmungen der Corona-Einreiseverordnung hinsichtlich des vorherigen Aufenthalts in einem gemäß aktueller Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts als Risikogebiet eingestuftem Gebiet wird ausdrücklich hingewiesen.

Des Weiteren werden die Thüringer Landesregierung, der Thüringer Landesrechnungshof, der Thüringer Verfassungsgerichtshof und die weiteren externen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Verwaltung des Thüringer Landtags im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen ihre Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Bedienstete der Ministerien müssen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten beim Betreten des Landtagsgebäudes einen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung bei der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.